

## Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan Nr. 71467/02 „Südlich Arnsberger Straße“ in Köln-Buchheim eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde im Rahmen einer Abendveranstaltung am 15.04.2010 durchgeführt und in einer Niederschrift dokumentiert. Die in der Abendveranstaltung vorgebrachten Anregungen befinden sich in inhaltlicher Übereinstimmung mit den 38 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die vom 15.04.2010 bis zum 30.04.2009 eingegangen sind.

Nachfolgend werden die eingegangenen Schreiben fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Den Absendern ist eine laufende Nummer zugeordnet. Die planungsrelevanten Inhalte der in den Stellungnahmen angesprochenen Themenkomplexe werden dargestellt, ein Beschlussentwurf unterbreitet und dieser in der anschließenden Abwägung begründet. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Begründung der Abwägung verwiesen. Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B 01	- / 30.4.2010	Keine Bedenken, der Bau der Schule wird befürwortet.	Entfällt.	Entfällt.
B 02	30.04.2010 / 30.04.2010	Der Einwander befürchtet für die Anwohner eine erhöhte Entwicklung des Verkehrsaufkommens durch die erhöhte Schüleranzahl sowie den wegfallenden Parkplatz.	Entfällt.	Die zukünftigen Verkehrsabläufe wurden im Rahmen der Bauleitplanung durch einen Fachgutachter (PTV AG Düsseldorf) untersucht und wie folgt dargelegt:  Als Grundlage für die Ermittlung der Prognoseverkehrszahlen wurde am 27.04.2010 eine Verkehrszählung mit begleitender Verkehrsbeobachtung und einer Parkraumanalyse durchgeführt. Für die Bemessung der Verkehrsanlagen wurden die maßgeblichen Zeitbereiche zwischen 7.00 – und 8.00 Uhr (Bringen) sowie zwischen 17.00 und 18.00 Uhr (Abholen) definiert. Aus den Erhebungen wurden für diese Zeitbereiche die Analyseverkehrszahlen ermittelt. Darauf aufbauend wurde für die Ermittlung der Prognoseverkehrszahlen eine Verkehrserzeugung gerechnet. Diese geht von einer Vollausslastung der Schule mit ca. 730 Schülern aus. Der Anteil der Schüler der Klassen fünf bis

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
				<p>sieben, welcher von den Eltern mit dem Auto gebracht wird (Motorisierter Individualverkehr, MIV-Anteil) ist in einer Schulumfrage mit 15% ermittelt worden.</p> <p>Für die Berechnung der Verkehrsprognose wird der Anteil um 6% auf 21% erhöht. Die Erhöhung um 6% beruht auf einer Annahme, welche zwischen der Stadt Köln und dem Türkisch-Deutschen Akademischen Bund als Schulträger abgestimmt wurde.</p> <p>Für die Verkehrserzeugung des Schulpersonals wurde davon ausgegangen, dass zur ersten Stunde alle 28 Klassen Unterricht haben und damit 28 Lehrer morgens zur Schule fahren. Derzeit kommt etwa die Hälfte des Lehrpersonals mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Für die Verkehrsprognose wurde von dem negativen Fall ausgegangen, dass lediglich ein Drittel der Lehrer mit dem ÖPNV zur Schule kommt.</p> <p>Zusätzlich wurden drei Zielverkehrsfahrten für Verwaltungspersonal oder sonstiges Schulpersonal angenommen. Für die Verkehrserzeugung am Nachmittag wurden in Bezug auf den MIV-Anteil und den Besetzungsgrad die gleichen Annahmen wie für den Vormittag getroffen. Heute bzw. zukünftig verlassen etwa ein Drittel der Schüler bereits gegen 14:00 Uhr, ein weiteres Drittel gegen 15:30 Uhr und das letzte Drittel gegen 17:00 Uhr die Schule. Für den Betrachtungszeitraum wurde der Zeitraum ab 17:00 Uhr als worstcase gewählt, da der übrige Verkehr zu dieser Zeit am stärksten ist. Für die Berechnung wird angenommen, dass zu diesem Zeitpunkt maximal 50% der Schüler ihren Schultag beenden. Für die Verkehrserzeugung des Schulpersonals am Nachmittag wird davon ausgegangen werden, dass maximal 20 Lehrer bis um 17:00 Uhr anwesend sein werden. Diese Annahme ist eine Schätzung des Schulträgers. Auf Basis der ermittelten Spitzenstundenbelastungen wurden für die Analyse und Prognosewerte rechnerische Leistungsfähigkeitsnachweise in Anlehnung an das HBS 2001 (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Fassung 2005) geführt.</p> <p><b>Die Nachweise für die Analyse ergeben für alle Zeitbereiche mindestens befriedigende Verkehrsqualitäten.</b></p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
				<p>Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeiten für die Prognose wird der komprimierte Zu- und Abfluss der durch die Schule neu generierten Verkehre berücksichtigt. Die über einen Zeitraum von 30 Minuten auftretenden Belastungen wurden entsprechend in die Berechnungstabellen eingepflegt. Die Nachweise ergeben durch die deutliche Zunahme des Linksabbiegers aus Richtung Norden, für die Vormittagspitze nur noch ausreichende Verkehrsqualitäten. Zudem ist die erforderliche Aufstelllänge für diesen Verkehrsstrom nicht vorhanden.</p> <p>Aus diesem Grund wurden für diesen Lastfall mögliche Optimierungen erarbeitet, die zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufs führen können. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbot des Linksabbiegens in die nördliche Kirchgasse</li> <li>▪ Einrichtung einer Linksabbiegespur am Knoten Frankfurter Straße/Arnsberger Straße in die westliche Arnsberger Straße</li> <li>▪ Optimierung der LSA Frankfurter Straße/Arnsberger Straße durch Einführung eines gesicherten Vorlaufs für K5L</li> </ul> <p>Anpassung des Signalprogramms.</p> <p><b>Der Knotenpunkt Frankfurter Straße/Heidelberger Straße ist bei Umsetzung der genannten Optimierungen auch mit den prognostizierten Verkehrsmengen noch ausreichend leistungsfähig.</b> Die Arnsberger Straße ist eine Sackgasse, insofern ist eine Störung von Durchgangsverkehr durch auf der Fahrbahn haltende Fahrzeuge nicht zu erwarten.</p> <p>Wesentliches Ziel der Planung muss daher sein, Rückstau durch den Absetz- bzw. Abholverkehr auf die Frankfurter Straße zu verhindern. <b>Daher wird als nachgeordnete Maßnahme empfohlen, vier bis fünf Stellplätze auf Höhe des heutigen Schuleingangs bei Bedarf als temporäre Stellplätze zeitweise für die zu erwartenden Bring- und Holverkehre frei zu halten. Mit der heutigen Schülerzahl ist der Bedarf noch nicht gegeben.</b></p> <p><b>Mit zunehmenden Schülerzahlen bis zum Endzustand 2017 bleibt die Entwicklung der Verkehre in der Arnsberger Straße zu beobachten.</b></p> <p>Die derzeit zum Abstellen von Kfz genutzte Fläche des zukünftigen Schulgeländes ist <b>nicht</b> dem ruhenden Verkehr gewidmet.</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
		Weiterhin schädige der nicht stattfindende Bau eines Pflegeheims die familiäre Bindung der Bewohner zu deren Verwandten in Buchforst. Es gebe laut einem privaten Investor Bedarf an einem Pflegeheim.	Entfällt.	Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 03	28.04.2010 / 30.04.2010	Keine Bedenken, der Bau der Schule wird befürwortet.	Entfällt.	Entfällt.
B 04	28.04.2010 / 30.04.2010	Keine Bedenken, der Bau der Schule wird befürwortet.	Entfällt.	Entfällt.
B 05	28.04.2010 / 30.04.2010	Keine Bedenken, der Bau der Schule wird befürwortet.	Entfällt.	Entfällt.
B 06	-/ 30.04.2010	Keine Bedenken, der Bau der Schule wird befürwortet.	Entfällt.	Entfällt.
B 07	27.04.2010 / 30.04.2010	Keine Bedenken, der Bau der Schule wird befürwortet.	Entfällt.	Entfällt.
B 08	- / 30.04.2010	Keine Bedenken, der Bau der Schule wird befürwortet.	Entfällt.	Entfällt.
B 09	28.04.2010 / 30.04.2010	Keine Bedenken, der Bau der Schule wird befürwortet.	Entfällt.	Entfällt.
B 10	30.04.2010 / 30.04.2010	Die Einwander befürchten eine weitere Verschlechterung der Parkplatzsituation und dadurch weiterhin Nachteile für Besucher der Gaststätte „Zum Buchheimer Kreuz“.	Entfällt.	Bei der bisher aktuell zum Parken nutzbaren Freifläche an der Arnsberger Straße handelt es sich um eine öffentliche Fläche, deren ursprünglicher, planungsrechtlich festgesetzter Nutzungszweck (Markt- und Festplatz) faktisch aufgegeben wurde und die nun einer neuen Nutzung (Gemeinbedarfsfläche „Schule“) zugeführt werden soll. Durch die Bauleitplanung und ihre Realisierung werden weder anderen Nutzungen zugeordnete (private) Stellplätze noch ausgewiesene öffentliche Stellplätze auf der Freifläche wegfallen.  Gemäß § 51 Landesbauordnung NRW (BauO NW „Stellplatzverordnung“) müssen bei der Errichtung baulicher Anlagen und anderen Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen auf

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
				<p>dem Baugrundstück oder in seiner Nähe hergestellt werden. Davon kann nur unter bestimmten Umständen und in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde/ abgesehen werden. Daraus folgt, dass die Bereitstellung ausreichenden Parkraums in räumlicher Nähe zu einer genehmigten Nutzung in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer liegt.</p> <p>Sofern der Stellplatzbedarf des Gastronomiebetriebs bauordnungsrechtlich z. B. rechnerisch gedeckt ist, aber faktisch nicht ausreicht und/oder die Stellplätze nicht in räumlicher Nähe der Gaststätte angeboten werden können, so sind dementsprechend Alternativlösungen durch Eigentümer (und Betreiber) zu suchen.</p>
B 11	25.04.2010 / 29.04.2010	Der Einwender hält ein Seniorenhaus statt der Schule für nötig, damit Pflegebedürftige im Stadtteil verbleiben können.	Entfällt.	Die Stellungnahme berührt weder Inhalte noch Verfahren der Bauleitplanung. Die (objektive) Klärung der Notwendigkeit eines weiteren Gymnasiums im Stadtteil ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 12	25.04.2010 / 29.04.2010	<p>Es wird eingebracht, eine Entscheidung zu Ungunsten des Pflegeheimes würde das gesellschaftliche Miteinander von Deutschen und Türken verschlechtern.</p> <p>Außerdem sei ein weiteres Gymnasium bei vier bestehenden in Mülheim unnötig.</p> <p>Weiterhin werden verkehrliche Probleme sowie erhöhte Schallemissionen befürchtet.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Die Stellungnahme berührt weder Inhalte noch Verfahren der Bauleitplanung.</p> <p>Die (objektive) Klärung der Notwendigkeit eines weiteren Gymnasiums im Stadtteil ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahme 02</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde die Geräuschsituation im Plangebiet durch einen Fachgutachter (ACCON Köln GmbH) untersucht. Hierzu wurden die Verkehrslärmimmissionen durch Straßen-, Schienen und Flugverkehr sowie die zu erwartenden Lärmimmissionen durch die geplanten Schul- und schulbegleitenden Nutzungen betrachtet.</p> <p>Das Ergebnis zeigt, dass bei Einhaltung des ermittelten Gesamtschallleistungspegels von Lw 73 dB (A) für gebäudetechnische Anlagen (z. B. Lüftung) weder tags noch nachts unzulässigen Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionspunkten zu befürchten sind. Hinsichtlich der Vereinsnutzung der Sporthalle in den Abendstunden wurde für den IP 4 (Immissionspunkt 4, Wohnbebauung an der Arnsberger Str. 8, 3. OG) ermittelt, dass es durch</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
		Ein altengerechten Wohnheim wird befürwortet.		<p>Parkverkehr rechnerisch mit 41 dB (A) zu einer geringfügigen Überschreitung des zulässigen Richtwertes von 40 dB (A) nachts (d. h. nach der letzten möglichen Nutzung der Sporthalle bis ca 22.00 Uhr durch abfahrende Vereinsmitglieder) für diesen Bereich kommen könnte. Aufgrund der hohen Verkehrslärmvorbelastung durch die nahe gelegene Frankfurter Straße sei davon auszugehen, dass selbst ein vollständiger Stellplatzwechsel auf dem Schulparkplatz innerhalb einer Stunde, nicht zu einer Belästigung der Anwohner führen würde.</p> <p>Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
B 13	27.04.2010 / 29.04.2010	<p>Der Einwender weist auf verkehrliche Probleme angesichts der großen Schülerzahl hin.</p> <p>Er ist weiterhin der Meinung, dass es genügend Gymnasien im Umfeld gebe.</p> <p>Ein Pflegeheim wird stattdessen befürwortet.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahme 02</p> <p>Die Stellungnahme berührt weder Inhalte noch Verfahren der Bauleitplanung. Die (objektive) Klärung der Notwendigkeit eines weiteren Gymnasiums im Stadtteil ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
14	24.04.2010 / 30.04.2010	Die Einwender befürchten für das Umfeld erhöhte Schallemissionen.	Entfällt.	Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde die Geräuschsituation im Plangebiet durch einen Fachgutachter (ACCON Köln GmbH) untersucht. Hierzu wurden die Verkehrslärmimmissionen durch Straßen-, Schienen und Flugverkehr sowie die zu erwartenden Lärmimmissionen durch die geplanten Schul- und schulbegleitenden Nutzungen betrachtet. Das Ergebnis zeigt,

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
		<p>Der Wegfall der Parkplätze würde Betrieben im Stadtteil schaden.</p> <p>Mit der Freifläche würde ein Treffpunkt entfallen, was die Lebensqualität der Anwohner einschränke.</p> <p>Es wird statt der Schule ein Seniorenwohnheim befürwortet.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>dass bei Einhaltung des ermittelten Gesamtschalleistungspegels von Lw 73 dB (A) für gebäudetechnische Anlagen (z. B. Lüftung) weder tags noch nachts unzulässigen Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionspunkten zu befürchten sind. Hinsichtlich der Vereinsnutzung der Sporthalle in den Abendstunden wurde für den IP 4 (Immissionspunkt 4, Wohnbebauung an der Arnsberger Str. 8, 3. OG) ermittelt, dass es durch Parkverkehr rechnerisch mit 41 dB (A) zu einer geringfügigen Überschreitung des zulässigen Richtwertes von 40 dB (A) nachts (d. h. nach der letzten möglichen Nutzung der Sporthalle bis ca 22.00 Uhr durch abfahrende Vereinsmitglieder) für diesen Bereich kommen könnte. Aufgrund der hohen Verkehrslärmvorbelastung durch die nahe gelegene Frankfurter Straße sei davon auszugehen, dass selbst ein vollständiger Stellplatzwechsel auf dem Schulparkplatz innerhalb einer Stunde, nicht zu einer Belästigung der Anwohner führen würde.</p> <p>Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahme 10</p> <p>Bei der Freifläche an der Arnsberger Straße handelt es sich um eine öffentliche Fläche, deren ursprünglicher, bauleitplanerisch festgesetzter Nutzungszweck (Markt- und Festplatz) faktisch aufgegeben wurde und die nun einer neuen Nutzung (Gemeinbedarfsfläche „Schule“) zugeführt werden soll.</p> <p>Die ungestaltete Freifläche wird bisher – obwohl sie nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet ist - überwiegend zum Abstellen von Pkw genutzt.</p> <p>Mit Umsetzung der Bauleitplanung und Realisierung der Platzgestaltung im Rahmen des Regionale-2010-Projektes „Wo die Strunde untergeht“ wird der Arnsberger Platz im Osten des Plangebiets erstmals als solcher gestaltet werden. Dadurch wird im Übergang zum Strunder Bach ein Treffpunkt mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen.</p> <p>Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B 15	30.04.2010 / 30.04.2010	Die Einwender befürchten eine weitere Verschlechterung der Parkplatzsituation und dadurch weiterhin Nachteile für Besucher der Gaststätte „Zum Buchheimer Kreuz“.	Entfällt.	Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahme 10
B 16	27.04.2010 / 30.04.2010	Ein Altenheim wird befürwortet.	Entfällt.	Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 17	26.04.2010 / 30.04.2010	Es werden Verkehrsprobleme (fehlende Parkplätze) befürchtet.  Ein Altenheim wird befürwortet.	Entfällt.  Entfällt.	Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahmen 02 und 10  Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 18	27.04.2010 / 30.04.2010	Ein Seniorenheim wird befürwortet.	Entfällt.	Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 19	- / 30.04.2010	Es werden bei 45 neuen Lehrern und nur 30 Parkplätzen sowie Schülern von weither verkehrliche Probleme befürchtet.	Entfällt.	Die geplante Anzahl der Stellplätze entspricht dem ermittelten Stellplatzbedarf und der Anzahl der im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisenden Stellplätze auf dem Grundstück. Gemäß Stellplatzschlüssel der Stadt Köln ist je 25 Schüler ein Stellplatz für Pkw vorzusehen. Bei einer geplanten Kapazität von 730 Schülern entspricht dies einem Bedarf von 30 Stellplätzen. Zusätzlich könnte der Stellplatzbedarf aufgrund der guten Erschließung des Standortes

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
		<p>Weiterhin stelle sich die Frage nach Lärmemissionen.</p> <p>Der Bau eines Altenheimes wird befürwortet.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), nach Aussage des Amtes für Straßen- und Verkehrstechnik um 25% reduziert.</p> <p>Vgl. außerdem Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahmen 02 und 10</p> <p>Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahme 14 zum Thema Lärmimmissionen</p> <p>Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
B 20	27.04.2010 / 30.04.2010	Ein Altenheim wird befürwortet.	Entfällt.	<p>Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
B 21	26.04.2010 / 30.04.2010	<p>Es werden bei 45 neuen Lehrern und nur 30 Parkplätzen sowie Schülern von weither verkehrliche Probleme befürchtet.</p> <p>Der Einwender vermutet, dass der Bauplatz Altlasten enthalte.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Die geplante Anzahl der Stellplätze entspricht dem ermittelten Stellplatzbedarf und der Anzahl der im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisenden Stellplätze auf dem Grundstück. Gemäß Stellplatzschlüssel der Stadt Köln ist je 25 Schüler ein Stellplatz für Pkw vorzusehen.</p> <p>Bei einer geplanten Kapazität von 730 Schülern entspricht dies einem Bedarf von 30 Stellplätzen. Zusätzlich könnte der Stellplatzbedarf aufgrund der guten Erschließung des Standortes durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), nach Aussage des Amtes für Straßen- und Verkehrstechnik um 25% reduziert werden.</p> <p>Vgl. außerdem Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahmen 02 und 10</p> <p>Das Plangebiet wird in den Unterlagen des Umweltamtes der Stadt Köln unter der Nr. AL 903003-001 als Altlastenverdachtsfläche geführt. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen und es werden Maßnahmen zum Umgang mit</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
		Die Schule hält er angesichts der alternden Bevölkerung für überflüssig, stattdessen befürwortet er ein Altersheim.	Entfällt.	ggf. belastetem Bodenaushubmaterial empfohlen. Der für die Neubebauung vorgesehene Teil des Plangebiets wurde zuletzt im Rahmen der „Baugrund- und orientierenden entsorgungstechnische Untersuchungen für das BV Arnsberger Straße in Köln-Mühlheim“ durch Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim untersucht und die Ergebnisse im Erläuterungsbericht vom 1. Dezember 2009 dargelegt. <b>Hinweise auf eine von den erkundeten Auffüllungen ausgehende Schutzgutgefährdung liegen demnach nicht vor.</b> Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die (objektive) Klärung der Notwendigkeit eines weiteren Gymnasiums im Stadtteil ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 22	- / 30.04.2010	Die Einwenderin befürchtet verkehrliche Probleme aufgrund der Überbauung des Platzes.	Entfällt.	Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahmen 02 und 10
B 23	20.04.2010 / 30.04.2010	Die Einwenderin befürchtet gesellschaftliche Probleme aufgrund der Schulerweiterung.	Entfällt.	Die Stellungnahme berührt weder Inhalte noch Verfahren der Bauleitplanung.
B 24	27.04.2010 / 30.04.2010	Die Einwender sind der Meinung, dass es genügend Gymnasien im Umfeld gebe. Ein Pflegeheim wird stattdessen befürwortet.	Entfällt. Entfällt.	Die (objektive) Klärung der Notwendigkeit eines weiteren Gymnasiums im Stadtteil ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 25	27.04.2010 / 30.04.2010	Keine Einwände in der Sache.	Entfällt.	Entfällt.

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
B 26	27.04.2010 / 30.04.2010	Aufgrund der zentralen Lage befürwortet der Einwender ein Pflegeheim anstelle der Schulerweiterung.		Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 27	27.04.2010 / 30.04.2010	Der Einwender wünscht Aufklärung über die Kostenverteilung einer möglichen Altlastensanierung und eine Bodenanalyse des Platzes.	Entfällt.	<p>Das Plangebiet wird in den Unterlagen des Umweltamtes der Stadt Köln unter der Nr. AL 903003-001 als Altlastenverdachtsfläche geführt. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen und es werden Maßnahmen zum Umgang mit ggf. belastetem Bodenaushubmaterial empfohlen.</p> <p>Der für die Neubebauung vorgesehene Teil des Plangebiets wurde zuletzt im Rahmen der „Baugrund- und orientierenden entsorgungstechnische Untersuchungen für das BV Arnsberger Straße in Köln-Mühlheim“ durch DR: TILLMANN &amp; PARTNER GMBH, Bergheim untersucht und die Ergebnisse im Erläuterungsbericht vom 1. Dezember 2009 dargelegt. <b>Hinweise auf eine von den erkundeten Auffüllungen ausgehende Schutzgutgefährdung liegen demnach nicht vor.</b></p> <p>Aufgrund der aschen-, schlacken- und/oder Bauschutt führenden Schichten mit festgestellten erhöhten Summengehalten für die polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) ist jedoch mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen. Neben der Aufstellung des Bebauungsplans werden mit dem Vorhabenträger eine Planungsvereinbarung (städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sowie ein Baurealisierungs- und Folgekostenvertrag (städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB) geschlossen. Der Vorhabenträger hat sich zur Beseitigung möglicherweise belasteten Bodenaushubmaterials zu seinen Lasten bereit erklärt.</p>
28	27.04.2010 / 30.04.2010	Der Einwender befürchtet durch die Schulerweiterung starke Emissionsbelastungen der Nachbarn mit Verkehr, Lärm, Abgasen und Feinstaub.	Entfällt.	<u>Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahmen 02 und 10.</u>

Lfd. Nr.	Datum An-schreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
29	27.04.2010 / 30.04.2010	Die Einwenderin ist der Meinung, dass es genügend Gymnasien im Umfeld gebe. Ein Pflegeheim für den Stadtteil wird stattdessen befürwortet, damit die Senioren in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.	Entfällt.	Die (objektive) Klärung der Notwendigkeit eines weiteren Gymnasiums im Stadtteil ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 30	30.04.2010 / 30.04.2010	Die Belange der älteren Bevölkerung würden nicht berücksichtigt. Der Einwender ist der Meinung, dass es genügend Schulraum gebe, aber zu wenig Pflegeeinrichtungen.  Außerdem befürchtet der Einwender Verkehrsprobleme	Entfällt.  Entfällt.	Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.  Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahme 02
B 31	- / 30.04.2010	Der Einwender äußert Bedenken, dass sich bei einer Erweiterung die Verkehrsprobleme (Stau und Parkplätze) verschärfen, ebenso wie die Lärmemissionen durch Verkehr und Schüler.  Weiterhin wird eine Einschränkung der Belichtung der Nachbarschaft durch den Neubau befürchtet.  Es gebe bereits genügend Schulraum in Köln, der Einwender spricht sich für einen Altenwohnsitz aus.	Entfällt.  Entfällt.  Entfällt.	Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahmen 02 und 14.  Das Bauvorhaben hält die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen zur Nachbarbebauung ein.  Die (objektive) Klärung der Notwendigkeit eines weiteren Gymnasiums im Stadtteil ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 32	22.04.2010 / 26.04.2010	Der Einwender befürchtet aufgrund des Wegfalls der Parkplätze eine schlechtere Erreichbarkeit und dadurch wirtschaftliche Einbußen für seinen Betrieb.	Entfällt.	Bei der bisher aktuell zum Parken nutzbaren Freifläche an der Arnsberger Straße handelt es sich um eine öffentliche Fläche, deren ursprünglicher, bauleitplanerisch festgesetzter Nutzungszweck (Markt- und Festplatz) faktisch

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
				<p>aufgegeben wurde und die nun einer neuen Nutzung (Gemeinbedarfsfläche „Schule“) zugeführt werden soll. Durch die Bauleitplanung und ihre Realisierung werden weder anderen Nutzungen zugeordnete (private) Stellplätze noch als solche ausgewiesene öffentliche Stellplätze auf der Freifläche wegfallen. Gemäß § 51 Landesbauordnung NRW (BauO NW „Stellplatzverordnung“) müssen bei der Errichtung baulicher Anlagen und anderen Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe hergestellt werden.</p> <p>Davon kann nur unter bestimmten Umständen und in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde/ Kommunalverwaltung abgesehen werden. Daraus folgt, dass die Bereitstellung ausreichenden Parkraums in räumlicher Nähe zu einer genehmigten Nutzung in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer liegt.</p> <p>Sofern der Stellplatzbedarf des Gastronomiebetriebs nach Landesbauordnung z. B. rechnerisch gedeckt ist aber faktisch nicht ausreicht und/oder die Stellplätze nicht in räumlicher Nähe der Gaststätte angeboten werden können, so sind dementsprechend Alternativlösungen durch Eigentümer (und Betreiber) zu suchen.</p> <p>Potenzielle wirtschaftliche Einbußen durch die Überbauung einer nicht dem ruhenden Verkehr gewidmeten öffentlichen Fläche sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
B 33	15.04.2010 / 16.04.2010	Der Einwender ist der Meinung, dass es bereits ausreichend Schulraum im Stadtbezirk Mülheim gebe und spricht sich aufgrund der demographischen Entwicklung stattdessen für seniorengerechten Wohnraum aus.	Entfällt.	Die (objektive) Klärung der Notwendigkeit eines weiteren Gymnasiums im Stadtteil ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 34	13.04.2010 / 15.04.2010	Der Einwender spricht sich anstelle des Schulbaues für Schaffung eines Quartiersmittelpunktes, der Buchheim bis jetzt fehle, aus.	Nein	Bei der Freifläche an der Arnsberger Straße handelt es sich um eine öffentliche Fläche, deren ursprünglicher, bauleitplanerisch festgesetzter Nutzungszweck (Markt- und Festplatz) faktisch aufgegeben wurde und die nun einer neuen Nutzung (Gemeinbedarfsfläche „Schule“) zugeführt werden soll. Die

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
				<p>ungestaltete Freifläche wird bisher überwiegend zum Abstellen von Pkw genutzt.</p> <p>Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. als Quartiersmittelpunkt, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Mit Umsetzung der Bauleitplanung und Realisierung der Platzgestaltung im Rahmen des Regionale-2010-Projektes „Wo die Strunde untergeht“ wird aber der Arnsberger Platz im Osten des Plangebiets erstmals als solcher gestaltet werden. Dadurch wird im Übergang zum Strunder Bach ein Treffpunkt mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen.</p>
B 35	- / 20.04.2010	Bei einer Erweiterung der Schule befürchtet der Einwender große verkehrliche Probleme aufgrund der höheren Schülerzahl sowie des Wegfalls der Parkplätze. Er schlägt ein kostenloses Anwohnerparken vor und lehnt die Planung in jetziger Form ab.	Nein	Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahmen 02 und 10 Da es sich bei der Arnsberger Straße um eine „Sackgasse“ und Wohnstraße ohne Durchgangsverkehr handelt, wird seitens der Verwaltung aus verkehrstechnischer Sicht aktuell weder ein Bedarf noch die Notwendigkeit gesehen, Anwohnerparkzonen einzurichten.
B 36	22.04.2010 / 26.04.2010	Der Einwender spricht sich für ein Altenheim auf der Fläche des Arnsberger Platzes aus.	Entfällt.	Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 37	22.04.2010 / 26.04.2010	<p>Der Einwender rechnet mit einer Verschlechterung der Lebensqualität durch die steigenden Verkehrsbelastung und den Wegfall von Parkplätzen. Dadurch würden seine Arztbesuche erschwert.</p> <p>Es wird ein fehlendes Altenheim in Buchheim bemängelt.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zur Abwägung der Stellungnahmen 02 und 10</p> <p>Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
				Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. mit Wohnnutzungen für Menschen im Alter, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
B 38	14.04.2010 / 16.04.2010	Der Einwender mahnt eine genügende Zahl von Stellplätzen zum Park & Ride-Zweck im Bereich der Haltestelle Frankfurter Str. sowie der Haltestelle Herler Ring an. Weiterhin wird eine bessere Nutzung des Areals zwischen Strunderbach und KVB-Gleisen vorgeschlagen.	Entfällt.	Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a BauGB mit der Zielrichtung Schulerweiterung beruht auf dem Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses (StEA) vom 18.03.2010, dem die grundsätzliche Entscheidung des StEA vom 30.06.2009 für das Vorhaben voran ging. Die Entscheidung über eine Entwicklung der bisher städtischen Fläche, z. B. als Fläche für Park & Ride sowie Nutzungsüberlegungen für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 71467/02 sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Datum von 07.06 bis zum 01.07.2010)**

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T 01	08.06.2010 / 08.06.2010	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 Luftverkehr	Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafen Köln/ Bonn sowie 1,4 km nord-östlich der genehmigten Betriebsstation für Rettungshubschrauber Köln-Kalkberg. Es sei auch mit Lärm von Hubschraubern zu rechnen. Die genehmigungsfreie Höhe in Bezug auf den Bauschutzbereich betrage hier 168 m ü NN. Wird diese – auch von Bauhilfsanlagen wie Kränen – überschritten, so sei eine besondere luftrechtliche Genehmigung nötig.	Ja	In den Bebauungsplanentwurf wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
T 02	08.6.2010 / 10.6.2010	Stadtentwässerungsbetriebe Köln	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Abwasseranschluss habe an den öffentlichen Kanal DN 1600/2000 in der Arnsberger Str. zu erfolgen (Anlage: Kanalnetzplan, Auszug).	Ja	In den Bebauungsplanentwurf wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
T 03	07.06.2010 / 11.06.2010	PLEdoc GmbH	<p>Das Projekt betreffe Kabelrohrschutzanlagen der GasLINE GmbH &amp; Co.KG, Verwaltet von Colt Telecom GmbH, Frankfurt. Folgende Leitungseigentümer würden nicht von der Maßnahme berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ E.ON Ruhgas AG und E.ON Gastransport GmbH, Essen</li> <li>▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg</li> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungs GmbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co.KG (NETG), Haan</li> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul>	Entfällt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T 04	08.06.2010 / 11.06.2010	37 - 375/1	<p><b>Löschwasserversorgung:</b>                      Es sei eine Wassermenge von mind. 1600l/ min (96m³/h) für mind. 2 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis sei in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Der Abstand der nächsten Löschwasser-Entnahmestelle dürfe vom Gebäudezugang nicht weiter als 100 m und nicht weniger als 20 m entfernt sein. Die Lage der Löschwasser-Entnahmestellen sei durch Schilder nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p><b>Feuerwehrezufahrten:</b>                      Gebäudezugänge dürften nicht weiter als 50 m von öffentlichen Straßen entfernt liegen. Ansonsten sind notwendige Feuerwehrlflächen anzuordnen.</p> <p><b>Aufstell- und Bewegungsflächen:</b>                      Jede Nutzungseinheit müsse zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gem. § 17 BauO NRW mit Leitern der Feuerwehr erreichbar sein. Wenn der zweite Rettungsweg über die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden müsse, seien notwendige Zufahrten und Feuerwehraufstellflächen anzuordnen. Zu- und Durchfahrt, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen dürften nicht durch Einbauten eingeengt werden und seien ständig freizuhalten.</p> <p>Einzelheiten der Ausführung der Flächen, Zu- und Durchfahrten müssen § 5 BauO NRW entsprechen. Auf Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VVBauO NRW) wird hingewiesen.</p>	Entfällt.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie beziehen sich auf Nachweise, die im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Bauherren zu erbringen sind.</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T 05	17.06.2010 / 17.06.2010	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54	Keine Betroffenheiten in der Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde (Dez.54).	Entfällt.	Entfällt.
T 06	21.06.2010 / 21.06.2010	61 - 611/3	Es bestehen keine Bedenken. Es wird um Beteiligung an der Ausarbeitung des städtebaulichen Vertrages sowie Kopien von 53, 57, 67 und StEB gebeten.	Entfällt.	Entfällt.
T 07	17.06.2010 / 18.06.2010	63 - 630/3	Der Bebauungsplanentwurf widerspreche nicht den bauordnungsrechtlichen Regelungen.	Entfällt.	Entfällt.
T 08	16.06.2010/ 22.06.2010	67 - 671/1	<p>Folgende Maßnahmen sowie Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan werden seitens des Grünflächenamtes angeregt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verschiebung eines geplanten Baumstandortes von der Arnsberger Straße in Richtung Elisabeth-Schäfer-Weg zur Freihaltung einer Sichtachse.</li> <li>▪ Planungsrechtliche Sicherung der neu anzupflanzenden Bäume über entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan.</li> <li>▪ Erhöhung des vorgesehenen Anteils begrünter Dachflächen von 60% auf 80%, soweit nicht eine solarenergetische Nutzung der Dächer geplant sei.</li> </ul>	<p>Entfällt.</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Der Entwurfsfassung des Bebauungsplans liegt der jeweils aktuelle Stand der Freiflächenplanungen für den Arnsberger Platz (Lill + Sparla Landschaftsarchitekten, Köln) und das künftige Schulgelände (Jetter Landschaftsarchitekten, Stuttgart) zugrunde. Im Bereich des betroffenen Baums, hat sich die Planung demnach gegenüber der Bebauungsplanfassung verändert.</p> <p>Die geplanten Baumstandorte sind im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird hinsichtlich der zu verwendenden Arten und Pflanzqualitäten Bezug auf die „Grundsätze zur gestalterischen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Bemessung von Ersatzgeldern in Bebauungsplänen“ genommen.</p> <p>Eine Aufstockung des extensiv begrünten Dachflächenanteils auf 80%, ist aus folgenden Gründen nicht möglich: Unter Berücksichtigung aller Flächen für Terrassen, Attikableche, Technikaufbauten wie Lüftung und Kanäle, Rauchabzüge und Kiesrandstreifen wird ein Flächenanteil der extensiven Dachbegrünung von derzeit ca.61% erreicht.</p> <p>Gemäß einstimmigen Siegerentwurf aus dem Schulrealisierungswettbewerb nach RAW 2004 im November 2009 sind nutzbare Dachflächen der Innenhöfe im 1.OG sowie der</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begrünung (fensterloser) Fassaden und planungsrechtliche Sicherung dieser Maßnahmen als Festsetzung im Bebauungsplan.</li> <li>▪ Neben der planungsrechtlichen Sicherung sämtlicher grünordnerischen Maßnahmen über Festsetzungen im Bebauungsplan sollen diese auch in den städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger aufgenommen werden.</li> <li>▪ Für Gehölze, die im Plangebiet entfernt werden sollen, sei zu überprüfen, ob die Bäume derzeit durch die Baumschutzsatzung der Stadt Köln geschützt seien. Ggf. würden Fällanträge und Ersatz erforderlich.</li> </ul>	<p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Dachterrasse im 3. OG vorgesehen, die funktional für den Schulbetrieb erforderlich sind.</p> <p>Die haustechnischen Anlagen, wie Lüftung usw., wurden auf dem Dach positioniert, weil die Anordnung in den Kellergeschossen zu weiteren Technikräumen im Untergeschoss und somit zu Mehraushub von Bodenmaterial geführt hätte.</p> <p>Eine Fassadenbegrünung der Sporthallenfassade ist nicht möglich, da diese sowohl im Westen als auch im Süden über die komplette Länge verglast ist und aufgrund der erforderlichen natürlichen Belichtung der Sporthallen nicht begrünt werden kann.</p> <p>Die vertragliche Sicherung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen wird vereinbart.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
T 09	17.06.2010 / 22.06.2010	23 – 234/1	<p>Durch den Bebauungsplan Nr. 71467/02 würden der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 71470/06 vom 12.10.1970 überplant (ausgenommen Bereich an der Frankfurter Str.)</p> <p>Nördlich grenze der Durchführungsplan (A) 71470/03 vom 20.10.1960 an das Plangebiet an, der teilweise von der neuen Planung überplant würde.</p>	Entfällt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Für das Plangebiet bestünden keine Ortssatzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) oder Landesbauordnung (BauO NRW).</p> <p>Das Plangebiet liege im Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn.</p> <p>Die Frankfurter Straße sei eine klassifizierte Straße (B 8/Ortsdurchfahrt).</p> <p>Ein Bodenordnungsverfahren sei nicht erforderlich.</p> <p>Im Plangeltungsbereich seien keine Baulasten eingetragen.</p> <p>Die Straßenbegrenzungslinie am nordwestlichen Plangebietsrand solle entfallen, da die Verkehrsfläche der Arnsberger Straße bis zur Frankfurter Straße weiter verlaufe.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Ja</p>	<p>Im südlichen Teil des neuen Schulgeländes verläuft entlang des Elisabeth-Schäfer-Wegs eine Wasserversorgungsleitung für die eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Versorgungsträgerin (derzeit Rheinenergie/Rhein. NETZGesellschaft) aus dem Jahre 1962 besteht.</p> <p>Das genannte Teilstück der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie entfällt im Bebauungsplanentwurf.</p>
T 10	21.06.2010 / 23.06.2010	26 - Gebäudewirtschaft der Stadt Köln	Belange der Gebäudewirtschaft würden nicht betroffen.	Entfällt.	Entfällt.
T 11	29.06.2010 / 02.07.2010	62 – 621/2	<p>Hinsichtlich der erschließungs- und verkehrstechnischen Belange werden folgende Aussagen getroffen:</p> <p>Die Arnsberger Straße sei als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und endgültig hergestellt. Der Erschließungsaufwand sei bereits gemäß den Vorschriften des § 127 ff. BauGB abgerechnet worden.</p>	Entfällt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Der Elisabeth-Schäfer-Weg sei seit dem 22.05.1980 als „Fuß- und Radweg“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet und habe keine beitragsrechtlich relevante Erschließungsfunktion.</p> <p>Da im Zuge der Bauleitplanung keine neuen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze hergestellt werden sollen, entstünden der Stadt Köln kein Erschließungsaufwand. Sofern zur Umsetzung der Bauleitplanung ggf. Änderungen an bestehenden öffentlichen Verkehrs-</p> <p>flächen erforderlich würden, so gingen die daraus resultierenden Kosten gemäß § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) zu Lasten des Veranlassers.</p> <p>Die als Parkplatz genutzte Platzfläche sei nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet. Die Durchführung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 7 (1) StrWG NRW sei daher nicht erforderlich.</p> <p>Aus dem Betrieb der in unmittelbarer Nachbarschaft oberirdisch verlaufenden Stadtbahn könnten möglicherweise Lärm und/oder Erschütterungen resultieren. Vorkehrungen dagegen müssten bei der Planung berücksichtigt werden. Aus dem Vorhandensein der Stadtbahntrasse könnten keine Ansprüche gegenüber der Stadt Köln abgeleitet werden.</p> <p>Das Plangebiet befände sich im Bereich einer geplanten unterirdischen Stadtbahntrasse. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sei hierfür eine Vorplanung erstellt worden (Anlage). Die Oberkante der geplanten Tunneltrasse zuzügl. Sicherheitsraum verlaufe im Plangebiet unterhalb einer Höhe</p>		

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>von 40,00 m über NN.</p> <p>Einer möglicherweise vorgesehenen tieferen Gründung der vorgesehenen Schulgebäude unter dieser Höhe könne nicht zugestimmt werden.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigung der geplanten Trasse würden auch die Auswirkungen untersucht, die sich durch Lärm oder Erschütterungen ergeben könnten. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben würde dabei sicher gestellt. Zusätzliche Maßnahmen würden nicht berücksichtigt.</p> <p>Ein Realisierungszeitpunkt für den Stadtbahnbau sei derzeit noch nicht absehbar. Das Baurecht hierfür würde ggf. durch ein Planfeststellungsverfahren geschaffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die notwendigen Kfz-Stellplätze aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung des Standortes um 25% reduziert werden könnten und</li> <li>▪ dass neben den Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auch Abstellanlagen für Fahrräder gemäß Richtzahlliste bereit zu stellen seien.</li> </ul> <p>Die geplante unterirdische Stadtbahntrasse solle nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt werden.</p> <p>Die im Zuge der Bauleitplanung durchgeführte Verkehrsuntersuchung enthalte aktuell folgende noch offene Punkte, deren Klärung unter Beteiligung des Amtes für Straßen- und Verkehrstechnik Voraussetzung für die Zustimmung zur Planung sei:</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Die geplante unterirdische Stadtbahntrasse wird nachrichtlich in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p> <p>Die genannten Punkte werden im weiteren Bauleitplanverfahren mit dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unstimmigkeit des Gestaltungsplans mit der Arnsberger Straße in der Örtlichkeit.</li> <li>▪ Breite der Feuerwehrezufahrt zum künftigen Schulgelände und damit verbundener Wegfall von Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum.</li> </ul> <p>Es wird angeregt, im Bebauungsplan zwischen der geplanten Stellplatz- und Feuerwehrezufahrt zum künftigen Schulgelände ebenfalls - d. H. wie entlang des Elisabeth-Schäfer-Wegs - „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festzusetzen.</p> <p>Nach Kenntnis des Amtes für Straßen- und Verkehrstechnik unterhalten die Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) in der Nähe des Z-Überwegs auf dem Elisabeth-Schäfer-Weg ein unterirdisches Bauwerk. Ggf. sei hier ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der StEB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Der Einsender kann die „doppelte“ Darstellung der Straßenbegrenzungslinie zwischen der Arnsberger Straße und der Platzfläche an der Strunde nicht nachvollziehen.</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Der Anregung wird aus Gründen der Klarstellung gefolgt. (Die Hochbau- und Freiflächenkonzeptionen sehen in dem genannten Bereich eine Zufahrt zum künftigen Schulgelände nicht vor. Darüber hinaus würden die topografischen Verhältnisse hier eine Zufahrt massiv erschweren. Aus diesem Grund wurde bislang auf die gewünschte Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet.)</p> <p>Das unterirdische Kanalbauwerk im Osten des Plangebiets liegt innerhalb des als Fuß- und Radweg dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Elisabeth-Schäfer-Weg und ist daher jederzeit zugänglich. Seitens der zuständigen Stadtentwässerungsbetriebe wird keine Veranlassung gesehen, im Bebauungsplan z. B. Fahr- und/oder Leitungsrechte festzusetzen.</p> <p>Sowohl die Straßenverkehrsfläche der Arnsberger Straße als auch der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „F&amp;R“ festgesetzte Elisabeth-Schäfer-Weg sind durch eine Straßenbegrenzungslinie von anderen Flächennutzungen abgegrenzt. Im Bereich des neu zu gestaltenden Arnsberger Platzes treffen diese beiden Flächen aufeinander.</p>
T 12	28.06.2010 / 02.07.2010	Polizeipräsidium Köln	<p>Es wird gebeten, Bauherren und Planer auf die Sicherheitsstandards bei Schulneubauten, insbes. Einbruchschutz, Vorkehrungen gegen Sachbeschädigungen und Amokläufe, hinzuweisen. Die Abstimmung der Planungen mit der zuständigen Dienststelle der Polizei wird empfohlen.</p>	Entfällt.	<p>Die Anregung betrifft nicht die Bauleitplanung. Die Hinweise werden aber zur Kenntnis genommen und die Bauherren und Planern entsprechend informiert.</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
T 13	30.06.2010 / 01.07.2010	Stadtwerke Köln, Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft	<p>Im Namen und Auftrag der Konzerngesellschaften der RheinEnergie AG i. V. mit der Rhein. NETZ-Gesellschaft mbH und der Kölner Verkehrsbetriebe gehen folgende Hinweise und Anregungen ein:</p> <p>Von der Planung würde jeweils eine Wassertransportleitung DN 700 und DN 300 im südlichen Plangebietsteil betroffen. In unmittelbarer Nähe der Wasserleitungstrassen seien insgesamt elf anzupflanzende Bäume und am geplanten Arnsberger Platz seien drei Baumstandorte in der Nähe einer Gasleitung DN 300 vorgesehen.</p> <p>Problematisch seien insbesondere die geplanten/ festgesetzten Maßnahmen im Bereich der Wasserleitung DN 700.</p> <p>Die Wasserleitung DN 700 habe überörtliche Transportfunktion. Sie sei privatrechtlich sowohl durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Abt. II des Grundbuchs als auch durch § 2 (1) des Konzessionsvertrags Stadt Köln/GEW-Werke Köln AG gesichert. Eine Verlegung der Trasse hätte einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand zur Folge.</p> <p>Zum Schutz und zur Sicherung wird unter Berufung auf das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 ein Schutzstreifen in Form einer Fläche für Leitungsrecht gefordert. Der Schutzstreifen soll nördlich der Wasserleitungstrassen (in Richtung Schulneubau) einen Mindestabstand von 2,50 m zur Rohrmantellinie aufweisen und südlich der Trassen bis zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie am Elisabeth-Schäfer-Weg reichen.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Ja</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Schutz und zur Sicherung der Leitungstrassen wird im Bebauungsplanentwurf in die künftig private Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ das geforderte Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträgerin bzw. Netzbetreiberin eingetragen.</p> <p>Die geplanten Baumstandorte werden aus dem Schutzbereich der Leitungstrasse heraus verschoben, so dass ein Mindestabstand von 2,50 m zu den Leitungen eingehalten wird.</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Der Schutzstreifen sei von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. frei zu halten und müsse jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Maßnahmen wie die geplanten Baumpflanzungen und Treppenanlagen mit einem Leitungsabstand von weniger als 2,50 m bedürften einer intensiven und rechtzeitigen Abstimmung.</p> <p>Es wird eine flächenhafte Festsetzung der geplanten Bäume anstelle der Einzelstandorte angeregt.</p> <p>Um den Vorhabenträger im Baugenehmigungsverfahren zur Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen verpflichten können, wird eine entsprechende Festsetzung gem. 9 (2) Nr. 2 BauGB gefordert.</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Für den Schutzbereich setzt der Bebauungsplanentwurf ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträgerin/ Netzbetreiberin fest. Die Wasserleitungstrassen werden nachrichtlich übernommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die einzuhaltenden Schutzbestimmungen und die Notwendigkeit frühzeitiger Abstimmung von (baulichen) Maßnahmen im Schutzbereich hingewiesen.</p> <p>Die Standorte der anzupflanzenden Bäume basieren auf dem landschaftsarchitektonischen Konzept im Rahmen des Schulneubaus und auf der Freiraumplanung für das Regionale 2010 Projekt „Wo die Strunde untergeht“. Um die gewünschte gestalterische Wirkung, wie z. B. Platzraumfassung, Freihaltung von Sichtachsen und Randeingrünung zukünftiges Schulgelände, zu erzielen, sind die konkreten Standorte der Bäume von Bedeutung.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt daher die Einzelstandorte fest.</p> <p>Die Trassen der Wassertransportleitungen DN 700 und DN 300 werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Festsetzung eines Leitungsrechts zugunsten der Versorgungsträgerin/ Netzbetreiberin wird im Bebauungsplan auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Abstimmung von baulichen und sonstigen Maßnahmen im Schutzbereich der Wasserleitungstrassen und auf die einzuhaltenden Schutzbestimmungen hingewiesen. Die Festsetzung im Bebauungsplan begründet noch nicht das Leitungsrecht selbst. Dies muss durch Vertrag und grundbuchrechtliche Eintragung erfolgen.</p> <p>Neben der Aufstellung des Bebauungsplans werden mit dem Vorhabenträger eine Planungsvereinbarung (städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sowie ein Baurealisierungs- und Folgekostenvertrag (städtebaulicher Vertrag</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Unabhängig vom Bauleitplanverfahren wird darauf hingewiesen, dass Folgekosten, die aufgrund notwendiger Schutzmaßnahmen an den genannten Leitungen anfallen, um die geplanten Baumaßnahmen zu ermöglichen, zu Lasten des Verursachers gingen. Sie könnten nicht Gegenstand konzessionsvertraglicher Beziehungen sein.</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB) geschlossen.</p> <p>„Nach § 9 (2) Satz 1 BauGB ist die Festsetzungsmöglichkeit nach dieser Vorschrift auf „besondere Fälle“ beschränkt. Damit soll berücksichtigt werden, dass die nach § 9 (2) BauGB mögliche Befristung und Bedingung der Zulässigkeit der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen und Anlagen nicht generell sondern nur – in besonderen Fällen – getroffen werden können. ... Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Festsetzungsmöglichkeiten nicht generell in allen Bebauungsplangebieten und für alle dort vorgesehenen Nutzungen und Anlagen zulässig sind; es müssen vielmehr besondere Fälle gegeben sein, die sich von der allgemeinen Situation der Aufstellung von Bebauungsplänen abgrenzen. ...“ (vgl. Kommentar zum Baugesetzbuch, Verlag C. H. Beck oHG München, Oktober 2009, § 9 Rn. 240p ff.).</p> <p>Den Belangen der Versorgungsträgerin/Netzbetreiberin wird mit den vorgenannten planungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen, aus Sicht der Verwaltung, hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Besondere städtebauliche Gründe oder Voraussetzungen für eine Festsetzung nach § 9 (2) BauGB werden im Hinblick auf die Sicherung der Wasserleitungsstrasse und die Berücksichtigung von Schutzauflagen im Bebauungsplan nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>Die Stadt Köln sei aufgrund § 2 (3) des gültigen Konzessionsvertrags bei der Grundstücksübertragung verpflichtet, die Aktualisierung der bestehenden Dienstbarkeit entsprechend den Vorgaben des künftigen Bebauungsplans gegenüber dem neuen Eigentümer zu bewirken.</p> <p>Keine Bedenken seitens der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) AG.</p>	Entfällt.	Entfällt.
T 14	28.06.2010 / 01.07.2010	Polizeipräsidium Köln	<p>Aus Sicht der verkehrslenkenden Dienststelle der Polizei bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es sei aber darauf zu achten, dass der erwartende Fußgängerverkehr kanalisiert zur Straßenbahnhaltestelle geleitet würde. Die beabsichtigte Zufahrt befände sich an einer zweistreifigen Bundesstraße mit sehr hohem Verkehrsaufkommen.</p> <p>Daher sei zu prüfen ob eine gesicherte Ein- und Ausfahrt zum Schulgelände einzurichten sei.</p>	ja	<p>Das künftige Schulgebäude wird über einen Zugang vom Elisabeth-Schäfer-Weg (Fuß- und Radweg) für nicht motorisierte Schüler und Schulsehler verfügen und über einen Zugang von der Arnsberger Straße. Von der Straßenbahn-Haltestelle Köln-Buchheim ist der südliche Zugang zur Schule ohne Querung der Frankfurter Straße möglich.</p> <p>Die Zufahrt zu den Schulparkplätzen wird ausschließlich westlich des Schulaltbaus von der Arnsberger Straße (Sackgasse/ Wohnstraße) aus erfolgen. Eine weitere Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und (Küchen-) Andienung ist östlich des Schulneubaus vorgesehen.</p> <p>Mit Ausnahme dieser beiden Zufahrten setzt der Bebauungsplan entlang der Grenzen des künftigen Schulgeländes „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ fest.</p>
T 15	28.06.2010 / 30.06.2010	Amt für öffentliche Ordnung	Das Amt für öffentliche Ordnung übermittelt das Ergebnis der Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD):		
	15.06.2010 / 18.06.2010	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Die Fläche liege in einem Bombenabwurfgebiet. Eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche wird daher empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen geben habe,	Entfällt.	Im Bebauungsplan wird auf die Empfehlungen des KBD hingewiesen. Da aus dem Bodengutachten im Rahmen der Bauleitplanung bekannt ist, dass im Plangebiet bis zu fünf Meter tiefe Auffüllungsböden bestehen, wurde in einem Abstimmungs-

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörde/ TÖB	Stellungnahme TÖB	Berücksichtigung ja / nein	Abwägung der Stellungnahme
			<p>seien diese – zweckmäßigerweise vor Baubeginn - bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen.</p> <p>Zur genauen Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabstimmung eines Ortstermins gebeten.</p> <p>Hierzu seien vorab Betretungserlaubnisse für die Grundstücke sowie ggfs. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen nötig. Sofern keine Leitungen vorhanden seien, sei diese schriftlich zu bestätigen</p> <p>Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen o.ä. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise sei dem Merkblatt „Sondierbohrungen“ (Anlage) zu entnehmen.</p> <p>Teile der beantragten Flächen seien bereits ausgewertet worden. Die o. g. Aussagen und Empfehlungen bezögen sich ausschließlich auf die übrigen ergänzenden Bereiche.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen des KBD (im Vorfeld der Bauleitplanung, Anm.) verwiesen.</p> <p>Darin war neben den bereits genannten Punkten außerdem empfohlen worden, bei Erdaushubarbeiten eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreiches hinsichtlich Verfärbungen o. Ä. vorzunehmen. Bei Funden seien die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren.</p>		<p>gespräch zwischen dem Vorhabenträger und dem KBD vereinbart, eine „baubegleitende Aushubüberwachung“ durchzuführen.</p> <p>Von der zunächst empfohlenen geophysikalischen Untersuchung kann in diesem Fall im Einvernehmen mit dem KBD abgesehen werden. Der Bodenaushub soll aber vorsichtig und schubweise abgetragen werden.</p>